



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 22. Juli 2021
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0240 (COD)**

**10287/21
ADD 1**

**EF 225
ECOFIN 662
DROIPEN 120
ENFOPOL 257
CT 93
FISC 108
COTER 83
CODEC 1002**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	22. Juli 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2021) 421 final ANNEXES 1 to 2
Betr.:	ANHÄNGE des Vorschlags für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 421 final ANNEXES 1 to 2.

Anl.: COM(2021) 421 final ANNEXES 1 to 2



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 20.7.2021
COM(2021) 421 final

ANNEXES 1 to 2

ANHÄNGE

des

Vorschlags für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und
Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010,
(EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010**

ANHANG I

Liste der Koeffizienten aufgrund erschwerender und mildernder Faktoren zum Zwecke der Anwendung des Artikels

Liste der Koeffizienten aufgrund erschwerender und mildernder Faktoren zum Zwecke der Anwendung des Artikels 20.

Die nachstehenden Anpassungskoeffizienten gelten kumulativ für die Grundbeträge nach Artikel 20 Absatz 6 dieser Verordnung auf der Basis jedes der folgenden erschwerenden und mildernden Faktoren:

I. Anpassungskoeffizienten aufgrund erschwerender Faktoren:

1. Wenn der Verstoß wiederholt begangen wurde, gilt für jede Wiederholung ein zusätzlicher Koeffizient von 1,1.
2. Wenn der Verstoß für die Dauer von mehr als sechs Monaten begangen wurde, gilt ein Koeffizient von 1,5.
3. Wenn durch den Verstoß systemimmanente Schwachstellen in der Organisation des ausgewählten Verpflichteten, insbesondere in seinen Verfahren, Verwaltungssystemen oder internen Kontrollen, erkennbar geworden sind, gilt ein Koeffizient von 2,2.
4. Wenn der Verstoß vorsätzlich begangen wurde, gilt ein Koeffizient von 3.
5. Wenn seit Aufdeckung des Verstoßes keine Abhilfemaßnahmen getroffen wurden, gilt ein Koeffizient von 1,7.
6. Hat die Geschäftsleitung des ausgewählten Verpflichteten bei der Durchführung der ihn betreffenden Untersuchungen nicht mit der Behörde zusammengearbeitet, gilt ein Koeffizient von 1,5.

II. Anpassungskoeffizienten aufgrund mildernder Faktoren:

1. Wenn die Geschäftsleitung des ausgewählten Verpflichteten nachweisen kann, dass sie alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung des Verstoßes ergriffen hat, gilt ein Koeffizient von 0,7.
2. Wenn der ausgewählte Verpflichtete die Behörde rasch, wirksam und vollständig von dem Verstoß in Kenntnis gesetzt hat, gilt ein Koeffizient von 0,4.
3. Wenn der ausgewählte Verpflichtete freiwillig Maßnahmen getroffen hat, um zu gewährleisten, dass ein ähnlicher Verstoß künftig nicht mehr begangen werden kann, gilt ein Koeffizient von 0,6.

ANHANG II

Liste der unmittelbar anwendbaren Anforderungen gemäß Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 21 Absatz 3

1. Die in Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a und b genannten Anforderungen im Zusammenhang mit den Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden entsprechen den in Artikel 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 27, 28, 30, 31, 32, 34, 36 und 37 der [Geldwäscheverordnung] genannten Anforderungen.
2. Die Anforderungen in Bezug auf Gruppenstrategien und -verfahren gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a entsprechen den in Artikel 13 und 14 der [Geldwäscheverordnung] genannten Anforderungen.
3. Die in Artikel 23 Absatz 3 Buchstaben a und b genannten Anforderungen im Zusammenhang mit den Meldepflichten beziehen sich auf die in Artikel 50, 51 und 52 der [Geldwäscheverordnung] und in Artikel 9, 13 und 18 der [Neufassung der Verordnung zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung] genannten Anforderungen.
4. Die Anforderungen in Bezug auf interne Strategien, Kontrollen und Verfahren gemäß Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe b entsprechen den in Artikel 7, 8, 9, 38, 39 und 40 der [Geldwäscheverordnung] genannten Anforderungen.
5. Weitere Anforderungen gemäß Artikel 23 Absatz 3 Buchstaben c und d entsprechen den in Artikel 54, 56, 57 und 58 der [Geldwäscheverordnung] und in Artikel 7, 8, 10, 11, 12, 14, 16, 17, 19, 21 der [Verordnung zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung] genannten Anforderungen.